

3805

Beschluss des Kantonsrates über die Teilgenehmigung der Lehrerpersonalverordnung

(vom)

Der Kantonsrat,
nach Einsicht in den Antrag des Regierungsrates vom 6. September 2000,
beschliesst:

I. Die §§ 14 und 19 sowie die Teile A und B des Anhanges der
Lehrerpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

A. Ausgangslage

In der Volksabstimmung vom 13. Juni 1999 haben die Stimmberechtigten der
Aufhebung von Art. 63 der Kantonsverfassung zugestimmt, der die Wahl auf Amtsdauer
(Beamtenstatus) für die Lehrkräfte der Volksschule vorgeschrieben hat. Das
Lehrerpersonalgesetz vom 10. Mai 1999, gegen welches das Referendum ergriffen
worden war, wurde in der Volksabstimmung vom 28. November 1999 angenommen. Es
sieht als wichtigste Neuerung neben der Abschaffung der Amtsdauer die Delegation der
Anstellungs- und Entlassungskompetenz an die Gemeindeschulpflegen vor und legt die
Rechte und Pflichten der Lehrpersonen fest.

Damit die Gemeindeschulpflegen - nach der Volksabstimmung über das
Lehrerpersonalgesetz - das aufwendige Verfahren zur Wiederwahl für das Schuljahr
2000/2001 nicht noch einmal durchführen mussten, setzte der Regierungsrat die
Verfassungsänderung sowie die §§ 5, 29 und 30 lit. a und b des
Lehrerpersonalgesetzes auf den 1. Februar 2000 in Kraft und erliess die notwendigen
Übergangsbestimmungen für die Überführung der gewählten Lehrerinnen und Lehrer
sowie der Verweserinnen und Verweser in ein unbefristet öffentlichrechtliches
Anstellungsverhältnis.

Voraussetzung für die vollständige Inkraftsetzung des Lehrerpersonalgesetzes ist der
Erlass der dazugehörigen Verordnung. Gleichzeitig mit dem Erlass der vorliegenden
Lehrerpersonalverordnung hat der Regierungsrat daher das Lehrerpersonalgesetz auf
den 1. Oktober 2000 in Kraft gesetzt.

B. Die Verordnung im Überblick

In formeller Hinsicht wurde die Struktur der Lehrerpersonalverordnung den neueren
Personalerlassen wie z. B. der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 oder der
Mittel- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 angepasst.

Materiell neu ist die Regelung der Meldepflicht von personalrechtlichen Belangen an
den Kanton. Diese ergibt sich aus der neuen Zuständigkeit der Gemeinden für die
Anstellung und die Kündigung der Lehrpersonen. Den Gemeinden werden zudem
verschiedene Kompetenzen im Zusammenhang mit der Gewährung von Urlauben
übertragen. Neu kommen auch die teilzeitbeschäftigten Lehrpersonen in den Genuss

der «Altersentlastung». Die Bestimmungen über den Lohn und die Mitarbeiterbeurteilung entsprechen im Wesentlichen der heutigen Regelung. Materiell neu ist, dass analog zu den Lehrkräften der übrigen Bildungsbereiche und zum Staatspersonal auch die Möglichkeit der besoldungsmässigen Rückstufung besteht. Die Pflichtlektionenzahl wird unverändert von der geltenden Lehrerbesoldungsverordnung übernommen. Eine Überprüfung und Neufestlegung der Pflichtlektionen aller Lehrkräfte soll gestützt auf eine umfassende Arbeitszeituntersuchung im Jahr 2001 erfolgen.

C. Genehmigungspflichtige Bestimmungen

Gemäss § 28 Abs. 2 des Lehrpersonalgesetzes bedürfen die Verordnungsbestimmungen zu § 13 Abs. 1 des Gesetzes der Genehmigung durch den Kantonsrat. Dies betrifft die §§ 14 und 19 sowie die Teile A und B des Anhanges der Lehrpersonalverordnung.

§ 14 und Teil A des Anhanges regeln den Lohn der Volksschullehrkräfte. Die Lohnkategorien I-IV mit je 30 bzw. 29 Lohnstufen wurden materiell unverändert von der geltenden Lehrerbesoldungsverordnung übernommen. Die höheren Zahlen sind auf die Rückgängigmachung der 3%-Lohnkürzung auf 1. Juli 2000 zurückzuführen. In formeller Hinsicht wurden die Lohnklassen analog dem allgemeinen Personalrecht in Anlauf-, Erfahrungs- und Leistungsstufen unterteilt. § 19 und Teil B des Anhanges regeln die Zulagen, die ebenfalls um 3% erhöht wurden. Materiell neu wurde die Mehrklassenzulagenberechtigung für die an der Primarschule und an mehrklassigen Abteilungen der Dreiteiligen Sekundarschule unterrichtenden Lehrpersonen an eine minimale Abteilungsgrösse von einem Drittel gemäss Volksschulverordnung geknüpft.

D. Kosten

Die Neuregelung der Pensenreduktion («Altersentlastung») verursacht Mehrkosten von rund 0,5 Mio. Franken, die zu 1/3 beim Kanton und zu 2/3 bei den Gemeinden anfallen. Diese Mehrkosten sind vor allem darauf zurückzuführen, dass eine entsprechende «Altersentlastung» neu auch für die teilzeitbeschäftigten Lehrpersonen gilt.

Lehrpersonalverordnung

(vom 19. Juli 2000)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich § 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug des Lehrpersonalgesetzes für die im Schuldienst an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die auf Grund des Stellenplans angestellt sind, sowie der Vikarinnen und Vikare.

Stellenplan § 2. Die Bildungsdirektion erlässt den Stellenplan und bestimmt die Anzahl der Abteilungen und Klassen.

An Stelle der Teilung einer Abteilung oder Klasse kann ein Entlastungsvikariat errichtet werden, sofern die Abteilungs- und Klassengrösse gemäss Volksschulverordnung nur geringfügig überschritten wird.

Die Gemeindeschulpflegen melden der Bildungsdirektion bis zum 1. März den

voraussichtlichen Schülerbestand und den Stellenbedarf für das folgende Schuljahr.

Invalidität § 3. Für den Entscheid über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen wegen Invalidität ist die Bildungsdirektion zuständig.

Meldepflicht § 4. Die Gemeindeschulpflege meldet der Bildungsdirektion unverzüglich alle Änderungen, die sich auf die Entlohnung der Lehrpersonen auswirken, ebenso die Anstellung, die Kündigung und den Altersrücktritt der Lehrpersonen. Sie verwendet dafür die von der Bildungsdirektion zur Verfügung gestellten Formulare.

Strafuntersuchungen, Strafurteile § 5. Gemeindeschulpflegen, Strafbehörden und Gerichte melden der Bildungsdirektion die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen, die Anordnung von Untersuchungshaft sowie Strafurteile betreffend Verbrechen oder Vergehen, wenn das der Lehrperson vorgeworfene Verhalten entweder

- a) die körperliche oder die seelische Integrität der Schülerinnen oder Schüler unmittelbar gefährdet oder verletzt oder
- b) ihre Vertrauenswürdigkeit in anderer Art und Weise schwer beeinträchtigt.

Personalkommission § 6. Die Bildungsdirektion ernennt eine Personalkommission, die in Lehrpersonalfragen beratende Funktionen wahrnimmt.

Die Bildungsdirektion regelt die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Kommission.

II. Arbeitszeit

Vollpensum § 7. Die Pflichtlektionen betragen für vollbeschäftigte Lehrpersonen

a)	an Regelklassen der Unterstufe der Primarschule (1.–3. Klasse)	29 Wochenlektionen,
b)	an Regelklassen der Mittelstufe der Primarschule (4.–6. Klasse)	28 Wochenlektionen,
c)	an Regelklassen der Oberstufe – in der 1. und 2. Klasse der Abteilungen B und C der Dreiteiligen Sekundarschule, – in der 1. und 2. Klasse der Stammklassen – ohne eigene Klasse	29 Wochenlektionen, 28 Wochenlektionen,
d)	an Sonderklassen	28 Wochenlektionen,
e)	für Handarbeit und Hauswirtschaft	26 Wochenlektionen.

Bei Mehrklassenabteilungen gilt die tiefere Wochenlektionenzahl.

Eine Lektion dauert 45 Minuten.

Die Tätigkeit, die durch die Pflichtlektionenzahl abgegolten wird, richtet sich nach dem Lehrplan und den Lektionentafeln. Die Bildungsdirektion kann weitere Tätigkeiten ganz oder teilweise anrechnen.

Teilpensum § 8. Die minimale Lektionenverpflichtung der Lehrpersonen beträgt 10 Wochenlektionen.

Teilbeschäftigte Lehrpersonen können nicht zur Übernahme von zusätzlichen Lektionen verpflichtet werden.

Pensenreduktion § 9. Die Pflichtlektionenzahl der Lehrpersonen verringert sich bei einem

Vollpensum ohne Lohnkürzung um je zwei Lektionen auf Beginn des Schuljahres, in dem sie das 57. Altersjahr erreichen.

Lektionenverpflichtung für Lehrpersonen der Handarbeit und Hauswirtschaft § 10. Die Abweichung zwischen minimaler und maximaler Lektionenzahl in der Anstellungsverfügung der Lehrpersonen der Handarbeit und Hauswirtschaft darf höchstens vier Wochenlektionen betragen.

Für Handarbeits- und Haushaltungslehrpersonen kann von der minimalen Lektionenverpflichtung aus schulorganisatorischen Gründen abgewichen werden.

Mehrstunden § 11. Lektionen, welche die Pflichtlektionenzahlen übersteigen, gelten als Mehrstunden. Es dürfen höchstens sechs Mehrstunden pro Woche vergütet werden. Die Vergütung für Mehrstunden darf pro Jahreslektion $\frac{1}{29}$ des Jahresgrundlohns der unterrichteten Schulstufe nicht übersteigen.

Erfüllung weiterer Berufspflichten § 12. Die Zusammenarbeit im Schulhaus, in der Schulgemeinde, mit den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten sowie mit den Behörden, die Erledigung administrativer Arbeiten und die gemeindeeigene Weiterbildung finden in der unterrichtsfreien Zeit statt.

Die Erfüllung dieser Berufspflichten ist vom Pensum unabhängig. Die Gemeindeschulpflege trägt den anstellungsrechtlichen und persönlichen Verhältnissen der Lehrpersonen Rechnung.

Arbeitszeit und Ferien § 13. Die Arbeitszeit und die Ferien der Lehrpersonen bestimmen sich durch den Schuljahresplan, die ordnungsgemässe Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung gemäss Lektionenplan und die weiteren Berufspflichten sowie durch die obligatorische und freiwillige Weiterbildung.

Die §§ 81 bis 83 sowie §§ 116 bis 134 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz sind nicht anwendbar.

III. Lohn

Einreihung und Lohnklassen § 14. Die Lehrpersonen werden auf Grund ihrer Anstellung in folgende Lohnkategorien gemäss Anhang eingereiht:

Kategorie I: Handarbeits- und Haushaltungslehrpersonen,

Kategorie II: Lehrpersonen an Regelklassen und Sonderklassen E der Primarschule, Lehrpersonen an Sonderklassen A, B, C, D der Primarschule ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,

Kategorie III: Lehrpersonen an Regelklassen und Sonderklassen E der Oberstufe, Lehrpersonen an Sonderklassen A, B, C, D der Primarschule mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik, Lehrpersonen an Sonderklassen B, C, D der Oberstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,

Kategorie IV: Lehrpersonen an Sonderklassen B, C, D der Oberstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik.

Der Lohn wird für die Erfüllung der Berufspflichten im Rahmen derjenigen Lektionen ausgerichtet, die innerhalb der Pflichtlektionenzahl der Anstellung erteilt werden.

Bei Teilpensen wird der Lohn entsprechend dem Anteil an der Pflichtlektionenzahl ausgerichtet.

Ein Wechsel in der Lohnkategorie erfolgt auf Beginn des Schuljahres oder des Monats nach Erhalt des Fähigkeitszeugnisses oder Diploms.

Lohnanspruch in einer höheren Schulstufe oder Kategorie § 15. Anspruch auf Lohn in einer

höheren Kategorie haben diejenigen Lehrpersonen, die

a) mindestens zwei Drittel ihrer Pflichtlektionen auf der höheren Schulstufe unterrichten oder

b) deren Abteilung zu mindestens zwei Drittel aus Schülerinnen und Schülern der höheren Schulstufe besteht.

Die Bildungsdirektion kann Lehrpersonen, denen besondere Aufgaben zugeteilt werden, höher einstufen oder in eine andere Kategorie einreihen.

Einstufung § 16. Neu in den Schuldienst eintretende Lehrpersonen werden in Stufe 1 eingestuft, sofern nicht die Anrechnung von Unterrichts- und Berufstätigkeiten zu einer höheren Einstufung führt.

Unterrichts- und Berufstätigkeiten werden ab dem 22. (Handarbeit und Hauswirtschaft), dem 23. (Primarschule) oder dem 24. Altersjahr (Oberstufe) gegen schriftlichen Nachweis wie folgt angerechnet:

a) voll angerechnet werden Unterrichtstätigkeiten an einer Klasse oder Abteilung der Volksschule und staatlich anerkannten Tagessonderschulen oder Sonderschulheimen. Unterrichtstätigkeiten im Teilpensum werden anteilmässig angerechnet.

b) zu 50% anderweitige Berufstätigkeit, Aus- und Weiterbildungen sowie Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit.

Unterrichts- und Berufstätigkeiten müssen vor dem Eintritt in den Schuldienst geltend gemacht werden. Spätere Eingaben werden nicht mehr berücksichtigt.

Beim Wechsel der Schulgemeinde oder beim Wiedereintritt in den Schuldienst innert zweier Jahre wird die bisherige Einstufung im zürcherischen Volksschuldienst übernommen. Die auf Grund der Mitarbeiterbeurteilung gefassten lohnwirksamen Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit.

Lohnzahlung § 17. Eine Lehrperson, die auf Beginn eines Schuljahres eingestellt wird, bezieht den Lohn vom 16. August an. Bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Ende eines Schuljahres wird der Lohn bis 15. August ausgerichtet.

Bei Anstellung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Verlaufe des Schuljahres beginnt oder endet das Anstellungsverhältnis mit dem ersten oder letzten Schultag. Der Lohn wird unter Anrechnung des Schulferienanteils gemäss § 18 ausgerichtet.

Schulferienanteil § 18. Zur Abgeltung der Schulferien und der Ruhetage werden die Schultage in Kalendertage umgerechnet. Die Erfüllung des Vollpensums während einer Schulwoche entspricht einem Wert von 9,69 Kalendertagen. Die Grundlage der Berechnung bilden 39 Schulwochen pro Jahr.

Zulagen § 19.1 Es werden folgende Zulagen ausgerichtet:

a) An Lehrpersonen, die an der Primarschule an Abteilungen mit zwei oder mehr als zwei Klassen und mindestens einem Drittel der Abteilungsgrösse gemäss Volksschulverordnung unterrichten,

b) an Lehrpersonen, die an der Dreiteiligen Sekundarschule mehrklassige Abteilungen mit mindestens einem Drittel der Abteilungsgrösse gemäss Volksschulverordnung unterrichten,

c) an Handarbeitslehrpersonen mit Unterricht an Mehrklassenabteilungen.

Vikarinnen und Vikare erhalten die Zulagen anteilmässig.

Für den Unterricht an Sonderklassen wird keine Zulage ausgerichtet.

Die Berechtigung zum Bezug wird jedes Jahr überprüft.

Die Gemeindeschulpflege meldet der Bildungsdirektion bis 15. September die zulageberechtigten Lehrpersonen.

Dienstliche Auslagen § 20. Sind mit dem Besuch von obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen besondere Auslagen verbunden, kann die Bildungsdirektion den Lehrpersonen diese Auslagen ganz oder teilweise vergüten. Die Bildungsdirektion bestimmt die Ansätze; sie kann Spesen pauschal abgelden. Bei freiwilligen Weiterbildungsveranstaltungen kann die Gemeindeschulpflege die Spesen vergüten.

Dienstaltersgeschenk § 21. Die Grundlage für die Berechnung des Dienstaltersgeschenks in Form von Urlaub bilden 39 Schulwochen pro Jahr.

Der Bezug des Dienstaltersgeschenks in Form von Urlaub ist nur möglich, wenn die Stellvertretung gesichert ist. Der Urlaub kann in höchstens zwei Teilen bis zwei Jahre nach Fälligkeit bezogen werden, wobei ein Teil auch ausbezahlt werden kann.

Die Gemeindeschulpflege meldet im Einvernehmen mit der Lehrperson der Bildungsdirektion bis spätestens einen Monat vor Fälligkeit, in welcher Form das Dienstaltersgeschenk bezogen wird.

Staatsbeitragsberechtigung § 22. Löhne für Lehrpersonen, die nach kommunalem Recht angestellt sind (Fachlehrpersonen), sowie Mehrstundenvergütungen für Pensenreduktionen gemäss § 9 und gesundheitsbedingte Entlastungen sind zu 1/29 je Jahreslektion bis zum Höchstlohn gemäss Anhang staatsbeitragsberechtigt.

Staatsbeitragsberechtigt sind Fachlehrerlöhne und Mehrstundenvergütungen für

- a) zwei Jahreslektionen je Wahlfachabteilung,
- b) eine Jahreslektion je Primarschulabteilung für den Unterricht in Biblischer Geschichte,

¹Fassung gemäss RRB vom 6. September 2000.

- c) zwei Jahreslektionen für Französisch an Mehrklassenabteilungen der Primarschule,
- d) vier Jahreslektionen je Abteilung der 1. Oberstufe sowie drei Jahreslektionen je Abteilung der 2. Oberstufe,

- e) an der Oberstufe eine Jahreslektion pro drei Abteilungen, mindestens jedoch zwei Jahreslektionen, für Koordinations- und Leitungsaufgaben, wobei Bruchteile auf die näher liegende ganze Zahl zu runden sind, zu 1/29 der Stufe 1 des Lohns der jeweiligen Kategorie je Jahreslektion gemäss Anhang.

IV. Beurteilungsverfahren

Mitarbeiterbeurteilung § 23. Die Gemeindeschulpflege führt die Mitarbeiterbeurteilung für alle Lehrpersonen mindestens alle vier Jahre durch.

Eine Mitarbeiterbeurteilung mit der Qualifikation «Ungenügend» wird spätestens nach einem Jahr überprüft.

Die Gemeindeschulpflege kann für die Mitarbeiterbeurteilung Fachpersonen beiziehen.

Stufenaufstieg, Beförderung und Rückstufung § 24. In den Anlaufstufen bis Stufe 4 wird nach jedem Dienstjahr die Besoldung um eine Stufe erhöht.

Ab Stufe 4 bis Stufe 18 wird nach jedem Dienstjahr die Besoldung in der Regel um eine Stufe erhöht. Voraussetzung bildet eine Mitarbeiterbeurteilung mit der Qualifikation «Gut».

Ab Stufe 18 kann mit der Qualifikation «Sehr gut» eine Beförderung ausgesprochen

werden.

Lehrpersonen, die mit «Ungenügend» qualifiziert werden, können durch die Bildungsdirektion auf Antrag der Gemeindeschulpflege in eine tiefere Stufe zurückversetzt werden. Voraussetzung für die Rückstufung ist die Einräumung einer Bewährungsfrist von mindestens einem Schulquartal. Nach Ablauf der Bewährungsfrist beschränkt sich die Mitarbeiterbeurteilung auf die beanstandeten Tätigkeiten der Lehrperson.

Ergänzende Bestimmungen § 25. Stufenaufstiege und Beförderungen sind nur im Rahmen der bewilligten Kredite und Quoten zulässig.

Die Bildungsdirektion regelt die Aufteilung der für Stufenaufstiege und Beförderungen zur Verfügung stehenden Lohnsumme.

Der Regierungsrat kann, wenn der gesetzlich vorgeschriebene mittelfristige Ausgleich der Laufenden Rechnung dies gebietet, ausnahmsweise und befristet für alle Lehrpersonen den Stufenaufstieg und Beförderungen aufschieben oder ganz aussetzen.

V. Weitere Rechte und Pflichten

Einhaltung des Stundenplans § 26. Der Unterricht hat in der Regel gemäss Stundenplan stattzufinden. Die Gemeindeschulpflege entscheidet über Gesuche um Abweichung von den Stundenplanzeiten und um Einstellung des Unterrichts. Die Gesuche sind der Gemeindeschulpflege rechtzeitig einzureichen.

Fehlt eine Lehrperson unvorhergesehen an einer Klasse oder einer Abteilung, so übernehmen die anderen Lehrpersonen im Rahmen ihres Pensums die Stellvertretung, bis ein Ersatz zur Verfügung steht. Dabei kann die Wochenlektionenzahl dieser Klasse oder Abteilung angemessen eingeschränkt werden. Die Gemeindeschulpflege sorgt unverzüglich für einen Ersatz.

Bezahlte Abwesenheiten § 27. Zusätzlich zu den im allgemeinen Personalrecht in den §§ 84 bis 115 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz genannten Gründen kann auch zur beruflichen Weiterbildung, für Aufgaben im Schulwesen oder aus anderen wichtigen Gründen bezahlter Urlaub gewährt werden.

Lehrpersonen, die infolge ansteckender Krankheiten in der Familie oder in der Schule an der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit verhindert sind, erhalten dieselben Lohnleistungen wie im Falle eigener Erkrankung.

Die gemäss §§ 85 bis 90 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vorgesehenen Urlaube können nicht kompensiert werden, falls sie nicht in die Unterrichtszeit fallen.

Ebenso berechtigten Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub, Militärdienst-, Zivilschutz- und Zivildienstleistungen nicht zur Kompensation während der Unterrichtszeit.

Fallen die letzten zwei Wochen vor dem ärztlich bestimmten Niederkunftstermin in die Schulferien, wird diese Zeit an den Mutterschaftsurlaub angerechnet. Ersucht die Lehrerin nach der Niederkunft um Entlassung, wird das Dienstverhältnis auf Ende des bezahlten Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs aufgelöst.

Bezahlter Urlaub § 28. Die Bewilligung für bezahlten Urlaub im Umfang bis zu einer Woche obliegt der Gemeindeschulpflege unter Meldung an die Bildungsdirektion. Für längeren Urlaub und für Urlaub gemäss §§ 87 bis 90 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz ist die Bildungsdirektion auf Antrag der Gemeindeschulpflege zuständig.

Die Bildungsdirektion entscheidet auf Antrag der Gemeindeschulpflege über die Auferlegung der Stellvertretungskosten.

Unbezahlter Urlaub § 29. Für die Bewilligung von unbezahltem Urlaub ist die Gemeindeschulpflege zuständig. Die Stellvertretung muss gewährleistet sein. Der Schulferienanteil wird auf der Grundlage von § 18 an die Dauer der Lohnsistierung angerechnet.

VI. Besondere Bestimmungen für Vikariate

Arbeitsverhältnis der Vikarinnen und Vikare § 30. Vikariate für voraussichtlich mehr als drei Tage werden durch die Bildungsdirektion errichtet. Ist mit der Abwesenheit eine Erwerbsersatzleistung verbunden, wird die Vikarin oder der Vikar auch für eine kürzere Dauer abgeordnet.

Für Abwesenheiten bis zu drei Tagen kann die Gemeindeschulpflege ein Vikariat errichten.

Die Vikarin oder der Vikar meldet der Bildungsdirektion die Beendigung des Vikariats innert einer Woche unter Angabe des letzten Schultags.

Lohnanspruch § 31. Der Lohn wird für die tatsächlich erteilten Unterrichtslektionen ausgerichtet. In den Lektionenansätzen gemäss Anhang sind die Vergütungen für Sonntage, weitere Ruhetage und Ferien inbegriffen.

Als Berechnungsgrundlage dienen die §§ 7, 14 und 18 sowie die Stufen 1 der Lohnskalen gemäss Anhang.

Bei Vikariaten, die mindestens 16 Schulwochen dauern und zusammenhängend an der gleichen Stelle geleistet werden, wird der monatliche Lohn gemäss den §§ 14 bis 19 ausgerichtet. Die Bildungsdirektion kann den monatlichen Lohn für kürzere Einsätze bewilligen.

Steht vor der Abordnung fest, dass das Vikariat länger als 16 Schulwochen dauern wird, kann ab Beginn des Vikariats der Lohn einer Lehrperson ausbezahlt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Überführung § 32. Die Gemeindeschulpflegen erlassen bis spätestens Ende 2000 Anstellungsverfügungen für die gemäss den Übergangsbestimmungen vom 19. Januar 2000 überführten Lehrpersonen. Die bisherigen Pensenverpflichtungen sowie Einreihungen und Einstufungen bleiben unverändert.

Inkrafttreten § 33. Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung der §§ 14 und 19 sowie den Teilen A und B des Anhanges durch den Kantonsrat am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Die §§ 8 Abs. 1, 9 und 10 treten am 16. August 2001 in Kraft.

§ 21 und der Lektionenansatz der Vikariate gemäss Anhang C treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die Lehrerbesoldungsverordnung vom 5. März 1986 wird mit Ausnahme der §§ 15, 29, 32 Abs. 5 und 33 auf 1. Oktober 2000 ausser Kraft gesetzt.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Fuhrer

Anhang zur Lehrpersonalverordnung

A. Lohnskalen

Kategorie I: Handarbeits- und Haushaltungslehrpersonen
(Klasse 18 PVO)

	Stufe	Franken
Leistungsstufen	30	124 438
	29	121 984
	28	119 529
	27	118 302
	26	117 074
	25	115 846
	24	114 617
	23	113 389
	22	112 161
	21	110 933
	20	109 705
19	108 477	
Erfahrungsstufen	18	107 249
	17	104 793
	16	102 653
	15	99 786
	14	96 922
	13	95 489
	12	94 055
	11	91 189
	10	88 325
	9	86 183
	8	83 318
	7	81 885
	6	80 452
5	79 020	
Anlaufstufen	4	77 588
	3	74 724
	2	71 860
	1	68 996

Kategorie II: Lehrpersonen an Regelklassen und Sonderklassen E der Primarschule;
Lehrpersonen an Sonderklassen A, B, C, D der Primarschule ohne Lehrdiplom in
Schulischer Heilpädagogik
(Klasse 19 PVO)

	Stufe	Franken
Leistungsstufen	30	132 952
	29	130 328
	28	127 703
	27	126 392
	26	125 080
	25	123 768
	24	122 455
	23	121 143
	22	119 831
	21	118 519
	20	117 207
	19	115 896
Erfahrungsstufen	18	114 584
	17	111 959
	16	108 898
	15	105 836
	14	102 775
	13	101 607
	12	100 438
	11	97 377
	10	94 315
	9	91 254
	8	88 193
	7	87 024
	6	85 855
5	84 325	
Anlaufstufen	4	82 794
	3	79 733
	2	76 672
	1	73 611

Kategorie III: Lehrpersonen an Regelklassen und Sonderklassen E der Oberstufe;
 Lehrpersonen an Sonderklassen A, B, C, D der Primarschule mit Lehrdiplom in
 Schulischer Heilpädagogik;
 Lehrpersonen an Sonderklassen B, C, D der Oberstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer
 Heilpädagogik
 (Klasse 20 PVO)

	Stufe	Franken
Leistungsstufen	29	142 209
	28	139 404
	27	136 596
	26	135 193
	25	133 789

24	132 386
23	130 982
22	129 579
21	128 176
20	126 773
19	125 369

Erfahrungsstufe n	18	123 966
	17	122 563
	16	119 755
	15	116 482
	14	113 206
	13	111 569
	12	109 931
	11	106 657
	10	103 383
	9	100 833
	8	97 558
	7	95 921
	6	94 284
5	92 646	

Anlaufstufen	4	91 009
	3	87 733
	2	84 457
	1	81 181

Kategorie IV: Lehrpersonen an Sonderklassen B, C, D der Oberstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik (Klasse 21 PVO)

	Stufe	Franken
Leistungsstufen	29	152 253
	28	149 247
	27	146 242
	26	144 741
	25	143 239
	24	141 736
	23	140 232
	22	138 730
	21	137 228
	20	135 725
	19	134 222

Erfahrungsstufe n	18	132 721
	17	131 219
	16	128 212

15	124 707
14	121 201
13	119 448
12	117 696
11	114 190
10	110 684
9	107 179
8	103 673
7	102 282
6	100 891
5	99 138
<hr/>	
Anlaufstufen 4	97 386
3	93 880
2	90 374
1	86 868
<hr/>	

B. Zulagen. Ansätze¹

Es werden folgende Zulagen ausgerichtet:

- a) An Lehrpersonen der Primarschule, die an Abteilungen mit zwei Klassen unterrichten, und an Lehrpersonen der Oberstufe, die an der Dreiteiligen Sekundarschule mehrklassige Abteilungen unterrichten, jährlich Fr. 3061,
- b) an Lehrpersonen der Primarschule, die an Abteilungen mit mehr als zwei Klassen unterrichten, jährlich Fr. 6122,
- c) an Handarbeitslehrpersonen mit Unterricht an Mehrklassenabteilungen je Jahreslektion Fr. 117.75.

Vikarinnen und Vikare erhalten die Zulagen anteilmässig.

C. Vikariate. Lektionenansatz

Der Lohn der Vikarinnen und Vikare mit Fähigkeitszeugnis beträgt pro Unterrichtslektion bei Anstellung als:

Handarbeits- und Haushaltslehrperson	Fr. 71.45
Lehrperson an 1.–3. Regelklassen der Primarschule	Fr. 68.30
Lehrperson an 4.–6. Regelklassen der Primarschule	Fr. 70.75
Lehrperson an Sonderklassen E der Primarschule	Fr. 70.75
Lehrperson an Sonderklassen A, B, C, D der Primarschule	
ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	Fr. 70.75
Lehrperson an Sonderklassen A, B, C, D der Primarschule	
mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	Fr. 78.05
Lehrperson an der Oberstufe	
–bei 28 Wochenlektionen	Fr. 78.05
–bei 29 Wochenlektionen	Fr. 75.35
Lehrperson an Sonderklassen E der Oberstufe	Fr. 78.05
Lehrperson an Sonderklassen B, C, D der	

Oberstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik Lehrperson an Sonderklassen B, C, D der Oberstufe	Fr. 78.05
mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	Fr. 83.50

Vikarinnen und Vikare ohne Fähigkeitszeugnis erhalten 80% des Lektionenansatzes
gemäss Abs. 1.

¹Fassung gemäss RRB vom 6. September 2000. Antrag der Geschäftsprüfungskommission* vom 31. August 2000